

TE Vwgh Erkenntnis 1995/5/17 95/01/0090

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.05.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AsylG 1991 §16 Abs1;
AsylG 1991 §3;
AsylG 1991 §4;
AVG §13a;
AVG §37;
AVG §59 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Degischer und die Hofräte Dr. Dorner, Dr. Händschke, Dr. Bernegger und Dr. Beck als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Klebel, über die Beschwerde der FK in L, mit ihren mj. Kindern L und H, vertreten durch Dr. W, Rechtsanwalt in G, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 20. März 1995, Zl. 4.345.144/3-III/13/95, betreffend Ausdehnung der Asylgewährung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Aus der Beschwerde und der ihr angeschlossenen Ausfertigung des angefochtenen Bescheides ergibt sich, daß mit dem im Instanzenzug gemäß § 66 Abs. 4 AVG ergangenen Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 20. März 1995 in Erledigung der Berufung der Beschwerdeführerin gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 28. Februar 1995 ein am 15. September 1994 gestellter Antrag der Beschwerdeführerin - einer Staatsangehörigen "der Jugosl. Föderation" - auf Ausdehnung der Gewährung von Asyl gemäß § 4 Asylgesetz 1991 abgewiesen wurde.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof erwogen hat:

Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, daß in ihrem Falle die Voraussetzungen für eine Ausdehnung der Gewährung von Asyl gemäß § 4 Asylgesetz 1991 - im Hinblick darauf, daß der Asylantrag ihres Gatten GK mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. Februar 1995 rechtskräftig abgewiesen worden ist - nicht gegeben sind. Demnach kann aber ihrer Beschwerde kein Erfolg beschieden sein, zumal die Beschwerdeführerin weiters nicht in Abrede stellt, daß von ihr ein derartiger Antrag gestellt wurde und dementsprechend nur dieser Antrag bereits Gegenstand der

erstinstanzlichen Entscheidung war. Damit stand für die belangte Behörde als Berufungsbehörde die "Sache" im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG, in der sie zu entscheiden hatte, fest, ohne daß sie (anders als in dem dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Oktober 1994, Zl. 94/01/0131, zugrunde liegenden Beschwerdefall) verpflichtet gewesen wäre, Ermittlungen darüber anzustellen, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich einen Antrag gemäß § 4 Asylgesetz 1991 oder statt dessen ausschließlich einen Antrag gemäß § 3 in Verbindung mit § 1 Z. 1 leg. cit. gestellt hat. Die Beschwerdeführerin ist zwar unter Hinweis auf den (von ihr angeführten) Wortlaut ihres Antrages ("Ich stelle für mich und meine Kinder einen Asylantrag im Sinne der Familieneinheit. Mein Mann hält sich als Flüchtling in Österreich auf und ich hätte sonst in der Heimat bei meinem Bruder wohnen müssen. Ich hatte Angst, da mein Mann geflüchtet war, daß man auch mir etwas antun könnte.") damit im Recht, daß die Erstbehörde verhalten gewesen wäre, eine Klärung in der Richtung herbeizuführen, ob die Beschwerdeführerin auch "einen eigenständigen Asylantrag stellen wollte". Daß dies unterlassen wurde, belastet aber nicht den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit, traf doch die belangte Behörde - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin - diesbezüglich weder eine Manuduktionspflicht gemäß § 13a AVG noch eine Ermittlungspflicht gemäß § 16 Asylgesetz 1991. Auf Grund der erkennbaren Annahme der Erstbehörde, es liege bloß ein Antrag der Beschwerdeführerin gemäß § 4 Asylgesetz 1991 vor, wäre es vielmehr an der Beschwerdeführerin gelegen (wzu im übrigen weiterhin Gelegenheit besteht), der Erstbehörde gegenüber klarzustellen, daß ihr Begehren auch darauf gestützt werde, daß ihr selbst die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1 leg. cit. zukomme, worüber ebenfalls ein Verfahren abzuführen und eine Entscheidung zu treffen sei.

Da somit der Inhalt der Beschwerde erkennen läßt, daß die von der Beschwerdeführerin behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung - und daher unter Abstandnahme von der von der Beschwerdeführerin beantragten Verhandlung - abzuweisen.

Damit erübrigte sich auch eine Entscheidung des Berichters über den Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtsmittelverfahren Berufung Trennbarkeit gesonderter Abspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995010090.X00

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at